

# Spielordnung

## (KSpO) des Volleyballkreises Oberberg (VK)

mit den Anlagen

1 = Meisterschaftsspielordnung für KL und KK (KMSpO)

2 = Pokalspielordnung (KPSO)

### § 1 Zweck und Abgrenzung

- (1) Die KSpO mit ihren Anlagen ergänzt die Spielordnung (VSpO) und Pokalspielordnung (PSO) des WVV um spezielle Vorschriften für den Pflichtspielbetrieb von Leistungsmannschaften (§ 4,3 VSpO) auf Ebene des VK.
- (2) Entgegen der VSpO und PSO kann die KSpO mit ihren Anlagen abweichende Bestimmungen enthalten, wenn diese der Beschlußfassungskompetenz des VK vorbehalten sind.
- (3) Soweit die Fragen des Pflichtspielbetriebes in der KSpO mit ihren Anlagen nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der VSpO bzw. PSO.
- (4) Mitglieder, die mit Mannschaften auf Bezirks- oder Landesebene spielen, unterliegen insoweit der VSpO nebst entsprechenden Anlagen bzw. Ergänzungen.

### § 2 Jugendspielbetrieb, Breiten- und Freizeitspielbetrieb sowie weitere Anlagen zur KSpO

- (1) Im Jugendspielbetrieb des VK wird die KSpO durch die Jugendspielordnung (KJSpO) der KVJ ergänzt. Bei Widersprüchen gilt die KSpO. Für Jugendspiele auf Bezirks- oder Landesebene gilt die Jugendspielordnung der WVJ.
- (2) Der organisierte Breiten- und Freizeitspielbetrieb (BFS-Ligen) wird durch die Breiten- und Freizeitspielordnung (KBFSO) geregelt.
- (3) Für die Meisterschafts- und Pokalspiele der Leistungsmannschaften gelten ergänzend die Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung.

### § 3 Spielbetrieb, Zuständigkeit und Regeln

- (1) Für die im VK durchgeführten Spiele (außer BFS-Spiele) bestehen folgende Zuständigkeiten:
  - a) für Pflichtspiele von Leistungsmannschaften - mit Ausnahme der Jugendmannschaften - der WVV-Spielausschuß (VSA) vertreten durch den Spielwart (KSpW) des VK.
  - b) für Rundenspiele der Jugendmannschaften sowie für die Durchführung der Kreisjugendmeisterschaften der Jugendspielausschuß der WVJ, vertreten durch den Jugendausschuß bzw. Jugendwart des VK.
  - c) für die Durchführung von Kreismeisterschaften (außer Jugend) und der Spiele der VK-Saison-Vorbereitungsturniere der Kreis-ausschuß, vertreten durch den KSpW.
  - d) für Freundschaftsspiele der ausrichtende Verein.
- (2) Veranstalter der Kreismeisterschaften bzw. Kreisjugendmeisterschaften ist der VK bzw. die KVJ. Der Kreisausschuß bzw. Jugendausschuß kann die entsprechende Ausrichtung einem Verein übertragen.
- (3) Für den gesamten Spielverkehr gelten die Internationalen Volleyball-Spielregeln.
- (4) Alle Spiele gehen über 3 (drei) Gewinnsätze. In besonderen Fällen kann auf 2 (zwei) Gewinnsätze, 3 (drei) Sätze oder 2 (zwei) Sätze abgewichen werden. Nur bei 3 (drei) Gewinnsätzen wird der Entscheidungssatz im Tie-Break durchgeführt.
- (5) Werden Pflichtspiele in Turnierform durchgeführt, dürfen von keiner Mannschaft pro Tag mehr als 3 (drei) Spiele über 2 (zwei) Gewinnsätze verlangt werden.

### § 4 Organisation

- (1) Dem KSpW obliegt in Abstimmung mit dem Bezirksspielwart Rheinland bzw. VSA die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes auf Kreisebene und die Berufung (Abberufung) der notwendigen Staffelleiter.
- (2) Die Staffeln können den Spielbetrieb erst aufnehmen, wenn ein Staffelleiter berufen ist. Gegebenenfalls ist aus dem Kreis der beteiligten Mannschaften der betreffenden Staffel ein Staffelleiter zu stellen.

### § 5 Spielwertung (Rangfolge)

- (1) Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften 2 (zwei) Pluspunkte (2:0), verlierende oder nicht angetretene Mannschaften 2 (zwei) Minuspunkte (0:2).
- (2) Bei Punktgleichheit von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Subtraktionsverfahren); bei gleicher Satzdiffferenz die Anzahl der gewonnenen Sätze.
- (3) Bei Punktgleichheit, gleichem Satzverhältnis und gleicher Anzahl der gewonnenen Sätze von 2 (zwei) oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung das Ballverhältnis (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifferenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
- (4) Ergibt sich nach Anwendung der Absätze 1 bis 3 ein Gleichstand für 2 (zwei) oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.

## **§ 6 Wettkampfleitung**

- (1) Die Wettkampfleitung ist für die Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Spiele verantwortlich.
- (2) Der jeweils gastgebende Verein stellt bei Pflichtspielen einen Wettkampfleiter.
- (3) Die Wettkampfleitung bei Turnieren (Kreismeisterschaften, Kreisjugendmeisterschaften sowie bei der Pokalendrunde) setzt sich aus einem Vertreter des Ausrichters und des Kreisausschusses bzw. des Jugendausschusses zusammen.

## **§ 7 Wettkampfgericht**

Bei der Durchführung von Turnieren (§ 6,3) entscheidet ein Wettkampfgericht über Proteste an Ort und Stelle. Näheres regelt die Rechts- und Strafordnung (KRSO).

## **§ 8 Schiedsrichtereinsatz**

- (1) Es gelten die Bestimmungen nach § 14 VSpO, § 3 Anlage 1 zur VSRO.
- (2) Sonderregelungen, ergänzend zu Abs. 1, sind in den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung näher geregelt.
- (3) Fordert ein Verein neutrale Schiedsrichter an, so trägt der Verein (Antragsteller) gemäß § 13,1f Finanzordnung (KFO) die Kosten.

## **§ 9 Durchführungsbestimmungen**

Einzelheiten zur Planung, Organisation und Durchführung von Kreismeisterschaften und Pokalfinalrundenturnieren werden in Durchführungsbestimmungen, die vom Kreisausschuß erlassen werden, geregelt.

## **§ 10 Strafen**

- (1) Es gelten die Strafen und Bestimmungen nach § 21 VSpO.
- (2) Bei Nichtstellung von Kampfgericht bzw. Schiedsrichtern gemäß § 12,1a KMSpO bzw. § 13,1b KFO wird die entsprechende Ordnungsstrafe nach § 21,1h VSpO ausgesprochen.
- (3) Bei der Pokalendrunde und bei Kreismeisterschaften:

a) Nichtantreten	€ 75.--,
b) Nichtstellung von SR	€ 75.--,
c) nicht fristgerechte Rückgabe des Pokals	€ 20.--,
d) vorzeitiges Abreisen vor der Siegerehrung	€ 20.--.

## **§ 11 Schlußbestimmungen**

- (1) Bei Änderung(en) der entsprechenden Ordnung(en) des WVV durch den Verbandstag oder Hauptausschuß gleicht sich automatisch die KSpO mit ihren Anlagen, bis auf die in der Beschlußfassungskompetenz des VK liegenden Sonderregelungen, an.
- (2) Diese KSpO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.